

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis für einen Monat einschließlich Bringerlohn 6.— M., bei Selbstabholung 5.50 M. Durch die Post bezogen vierteljährlich 18.— M., für einen Monat 6.— M. — Preis der Einzelnummer 30 Pf. — Telefon für Kontor und Expedition: 2721 und 4596. — Postcheckkonto Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauscher Str. 10/21
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 13693. — **Berlag in Leipzig,**
Tauscher Straße 10/21 — Telephon 4596

Inseratenpreise: Die 7 gespaltene Kolonelle oder deren Raum 1.90 M., bei Platzvorkauf 2.30 M.; Familiennachrichten, die 7 gespaltene Zeile 1.70 M.; Reklame-Kolonelle 7.50 M. — Telefon für die Inseraten-Abteilung 2721
Schluß der Inseraten-Aufnahme für die künftige Nummer vormittags 9 Uhr

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bestellungen nehmen die Austräger, Zweiggeschäfte und alle Postanstalten entgegen.

An die werktätige Bevölkerung Deutschlands.

Proletarierinnen! Proletarier!

Hunger und Seuchen wüten in Rußland. Viele Millionen russischer Menschen sind unmittelbar am Leben bedroht. Hunderttausende haben ihre ausgehöhlten Wohnstätten verlassen und ziehen ohne Nahrung in die Weite, Tausende fallen täglich der würgenden Not und tödlichen Krankheiten zum Opfer.

Magi in Gorki, der große Dichter des leidenden Volkes, hat die Welt zu Hilfe gerufen. Die werktätige Bevölkerung Deutschlands hat den Ruf gehört; sie eilt zu Hilfe, sie will ihre Menschenpflicht an hungernden und kranken Menschen erfüllen, sie will dem russischen Proletariat die proletarische Solidarität durch die Tat bekunden.

Groß ist die Not und schwer zu tragen in den Ländern, auf denen nach der Niederlage in dem ruflos angezeigten Kriege die Friedensschlüsse der Gewalt und der Ausbeutung lasten. Auch in den Ländern der Sieger hat der Krieg und sein Abschluß, hat die Vernichtung ungeheurer Werte an Menschen und Gütern, hat die tiefgreifende Störung des Weltwandels breiten Schichten der Bevölkerung die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz gestört oder gefährdet. Aber riesenhaft, weit über alle Möglichkeit der Messung und des Vergleichens türmt sich jetzt die Not und das Leiden des russischen Volkes auf.

Jetzt und hier gilt nicht die Frage nach dem politischen System von Sowjetrußland, gilt nicht die Kritik von Handlungen und Unterlassungen der Sowjetregierung. Die Vernichtung der russischen Wirtschaft macht die Wirtschaft der Welt sich und elend, der Hunger und die Seuchen kennen keine nationalen Grenzen. Das Schicksal des russischen Volkes wird zum Schicksal der Menschheit. Es zu wenden, müssen alle Kräfte der bewohnten Erde zusammenwirken.

Zunächst sind Nahrungsmittel und Heilmittel nötig. Eure Solidarität, werktätige Frauen und Männer, muß sie beschaffen. In Stadt und Land, in jeder Arbeitsstätte muß der Werktätige sich selbst für das russische Proletariat einsetzen.

Ein Arbeitstag

im Monat für das russische Volk!

Der Geldbetrag der proletarischen Opfertage wird durch die Bezirksleitungen der Partei gesammelt. Die Bezirksleitungen führen die Gelder an das Zentralkomitee ab.

Damit nicht genug. Wir rufen die Mütter auf, sich der

Kinder Rußlands anzunehmen. Erhaltet in ihnen die Zukunft des Sozialismus! Haben deutsche Kinder das Liebeswerk proletarischer Solidarität in der Schweiz, in den nordischen Ländern und wo immer erlebt, so mögen es russische Kinder im notbedrängten Hause deutscher Mütter erleben! International ist die Sprache des werktätigen Sozialismus. — Ueber die Organisation der besonderen Fürsorge für die Kinder werden wir nach Verständigung mit den russischen Genossen weitere Mitteilung machen.

Anzustreben ist eine gemeinschaftliche Aktion aller sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften. Das Zentralkomitee setzt seine Bemühungen fort, sie herbeizuführen und rechnet auch hier auf die Mitwirkung aller Werktätigen in Stadt und Land.

Diese Aktion muß sich notwendigerweise auch auf politischem Gebiete entfalten.

Die Regierungen in den einzelnen Ländern sind es, die die staatlichen Machtmittel in Händen haben, um die vom Proletariat aufgebrauchten Hilfsmittel auf schnellstem Wege und unter den günstigsten Bedingungen dem russischen Volke durch seine Regierung zuzuführen. Darüber hinaus müssen die Regierungen erkennen und alle Schichten der Bevölkerung in ihren Herrschaftsgebieten erkennen lassen, daß die Not des russischen Volkes und die Gefahren, die daraus allen Völkern drohen, nur mit den zusammengesetzten Wirtschaftskräften und Finanzkräften aller Völker bekämpft werden können. In allen Ländern haben die sozialistischen Parteien auch hier wieder ihre geschichtliche Aufgabe zu erfüllen, die Regierungen und die bürgerlichen Schichten voranzutreiben.

Und nun aus Wert Genossinnen und Genossen! Krieg dem Hunger — Tod dem Tode!

Es lebe die Internationale des werktätigen Sozialismus!
Berlin, den 27. Juli 1921.

Zentralkomitee der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Aufforderung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien.

Das Sekretariat der Internationalen Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien hat an die angeschlossenen Parteien ein Rundschreiben gerichtet, in dem es auffordert, die Hilfsaktion für das durch Hunger und Seuchen bedrohte russische Proletariat tatkräftig zu unterstützen.

Die Hilfsaktion für Rußland.

Berlin, 28. Juli. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) Die angekündigte Konferenz zwischen Vertretern der Linksparteien über eine gemeinsame Hilfsaktion für Rußland fand gestern im Reichstag statt. Der Einladung der Kommunisten hatte nur die USPD, Folge geleistet, SPD, KPD, und Gewerkschaftsbund hatten abgelehnt. Das Ergebnis der Aussprache war, daß jede der beiden Parteien einen Aufruf zur Geldsammlung für Rußland erläßt und außerdem Schritte bei der Reichsregierung unternimmt, um die Ausfuhr der für das notleidende russische Volk benötigten Waren zu erleichtern. Die USPD wird sich außerdem bemühen, die Amerikaner Gewerkschaftsinternationale und durch deren Einfluß, wenn möglich, auch die zweite Internationale zu einem gemeinsamen Vorgehen des internationalen Proletariats zu bestimmen.

Amerikanische Hilfe und Bedingungen.

Berlin, 28. Juli. (Eigene Drahtmeldung der L. V.) Auf Maxim Gorkis Ruf hat Hoover, wie die Bolschische Zeitung meldet, namens der Regierung der Vereinigten Staaten geantwortet, daß Amerika Nahrungsmittel für eine Million hungernder Kinder schicken wollte. Er stellte dabei folgende Bedingungen: 1. daß die Sowjetregierung ausdrücklich erkläre, daß die amerikanische Hilfe gebraucht werde, 2. daß den amerikanischen Vertretern alle Bewegungsfreiheit zugesichert werde, 3. daß die Regierung sich nicht irgendwie in Maßnahmen der Amerikaner einmischen wolle, 4. daß die Lebensmitteltransporte allen anderen vorgehen und von allen Abgaben befreit sein sollen, 5. daß Kinder und Kranke außer den ihnen zustehenden lokalen russischen Rationen aus den amerikanischen Rationen Zuschuprationen erhalten müssen.

Der Kampf gegen den Hunger in Rußland.

M. Riga, 27. Juli. Die Sowjetregierung hat dem Hilfskomitee für die Bekämpfung der Hungersnot das Recht eingeräumt, im In- und Auslande selbständige Verträge abzuschließen und Warenbestellungen vorzunehmen. Alle geschäftlichen Operationen des Hilfskomitees unterliegen der Staatskontrolle nicht, es ist dem Zentralerekutivkomitee lediglich eine Abrechnung für die vorausgabten Gelder einzureichen. Alle Regierungsstellen sind verpflichtet, dem Hilfskomitee bei seiner Arbeit größtes Entgegenkommen zu zeigen. Zum Ehrenvorsitzenden des Hilfskomitees wurde der berühmte russische Dichter Wladimir Korolenko gewählt.

Schorbut und Hungertod.

M. Kopenhagen, 28. Juli. Wie Politiken aus Riga erzählt, sind in vier Dörfern Rußlands die Bewohner an Schorbut erkrankt. In einem Bezirk, der 39 000 Menschen zählt, sind bis zum 10. Juli 4200 Menschen an Unterernährung gestorben.

Hunger auch in Amerika?

M. London, 28. Juli. Aus Washington wird gemeldet: Zu Beantwortung eines Ersuchens von Harding nach einer sofortigen Untersuchung über die beunruhigenden Nachrichten über eine große Hungersnot im Baumwollgebiet haben acht südliche Staaten offiziell erklärt, daß der Zustand nicht ernst sei.

Washington, 27. Juli. Amtliche Stellen erklären, von einer halben Hungersnot in den Südstaaten könne keine Rede sein. Die Delagras-Epidemie habe in Süd-Karolina und am Mississippi zugenommen, in den andern Staaten dagegen vorgekommen oder sei auf demselben Stande geblieben.

Die Sozialversicherung in Frankreich und in Deutschland

P. L. Angesichts der jämmerlichen Flakereien, die die deutsche Gesetzgebung ständig an der Sozialgesetzgebung vornimmt, ist es angebracht, einmal zu prüfen, was im Auslande geschieht.

In Frankreich gab es eine Zwangsinvalidenversicherung für Seeleute seit 1881, für Bergleute seit 1894, eine Zwangsunfallversicherung für Seeleute seit 1898 und eine Zwangskrankenversicherung für Bergleute seit 1894; im Jahre 1910 wurde eine allgemeine Altersversicherung geschaffen. Nach dem Kriege wurde infolge der Einverleibung von Elsaß-Lothringen das staatliche Versicherungswesen in der französischen Republik sehr verwickelt, da Elsaß-Lothringen die deutschen Versicherungseinrichtungen mitbrachte.

Das französische Arbeitsministerium hat, um hier Ordnung zu schaffen, einen in seiner Art großzügigen, wenn auch mangelhaften Entwurf für eine einheitliche Sozialversicherung ausgearbeitet, mit dem sich die gesetzlichen Körperschaften Frankreichs demnächst beschäftigen werden. Welche Aussichten dieser Entwurf dort hat, mag dahingestellt bleiben. Es soll hier nur gezeigt werden, wie sich in Frankreich Sozialpolitiker gefunden haben, die in der Lage sind, für eine im Laufe der Entwicklung unübersehbare geworden, sowie unzulängliche und zersplitterte Einrichtung eine neue Grundlage vorzuschlagen. Der neue französische Entwurf versichert alle Lohnarbeiter und Angestellten, sowie Kleinrentner beiderlei Geschlechts, deren Einkommen 10 000 Franc pro Jahr nicht übersteigt. Bauern und Kleinrentnerbetreibende im Alter von weniger als dreißig Jahren können sich dieser Versicherung freiwillig anschließen, unter der Voraussetzung, daß ihr Jahreseinkommen die erwähnte Summe nicht übersteigt.

Nach den Mitteilungen, die das deutsche „Reichsarbeitsblatt“ in Nr. 18 macht, sind die Leistungen in dem französischen Gesetzgebung „erheblich“.

Bei Krankheit wird freie ärztliche Hilfe und Apotheke, sowie Geldunterstützung für die Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich dabei nach der Beitragsklasse des Versicherten. Nach 26wöchiger Krankheit wird die tägliche Unterstützung in eine monatliche umgewandelt und bei vollständiger oder teilweiser Invalidität die endgültige Invalidenrente nach 5 Jahren festgesetzt. Die Ehefrau des Versicherten und ihre Kinder im Alter von weniger als 16 Jahren haben ohne Sonderbeitragsleistung Anspruch auf ärztliche Hilfe und Gewährung von Medikamenten.

Bei Todesfall wird der Familie des Versicherten ein Sterbegeld gewährt. Dessen Höhe ist nach Beitragsklassen bestimmt und beträgt in der ersten Klasse 150 Frs. und in der sechsten Klasse 1500 Frs. Dazu kommt für jedes Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag von 100 Frs.

Die Invalidenrenten sind ebenfalls nach Beitragsklassen verschieden. Sie betragen bei vollständiger Invalidität in der ersten Klasse 500 Frs. und in der sechsten Klasse 3000 Frs. jährlich. Dazu kommt für jedes Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag von 100 Frs.

Wöchnerinnen erhalten nach dem Entwurfe sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Niederkunft Unterstützung in der Höhe von 1,5 bis 15 Frs. täglich; außerdem sind ärztliche Hilfe, sowie die notwendigen Medikamente kostenlos. An Stillschuld ist eine monatliche Unterstützung in der Höhe von 15 bis 60 Frs. auf die Dauer von zwölf Monaten vorgesehen. Weiter werden sogenannte Familienbeihilfen gewährt. Bei der Geburt eines Kindes erhält die Familie eine einmalige Unterstützung von 200 Frs., von denen 100 Frs. bei der Geburt, 50 Frs. am Ende des sechsten Monats und 50 Frs. am Ende des zwölften Monats zur Auszahlung gelangen. Diese Unterstützung wird verdoppelt, wenn Vater und Mutter des Kindes versichert sind.

Für die Altersversicherung sieht der Entwurf die Gewährung einer Altersrente vom 60. Lebensjahre vor. Die Höhe der Rente ist nach Beitragsklassen verschieden. Sie beträgt jährlich 500 Frs. in der ersten und 3000 Frs. in der sechsten Klasse. Der Versicherte muß 30 Jahre Beitragsleistung nachweisen, um Anspruch auf Rente erheben zu können; er kann aber nach Erfüllung dieser Beitragsleistung bereits mit 55 Jahren seinen Rentenanspruch stellen. In solchen Fällen vermindert sich die gesetzliche Mindestrente um im Gesetz näher festgelegte Beträge. Wird der Antrag auf Rentengewährung erst mit 65 Jahren gestellt, so erhöht sich die gesetzliche Mindestrente um die mehr geleisteten, durch Zinseszins erhöhten Beiträge.

Nach Nr. 18 des deutschen „Reichsarbeitsblattes“ ist der organisatorische Aufbau der zu vereinheitlichenden französischen Sozialversicherung wie folgt gedacht: Frankreich wird in 26 bis 25 Versicherungsbezirke aufgeteilt, für die je eine selbständige Versicherungsstelle geschaffen wird, die innerhalb ihres Gebietes Zweigstellen in jedem Landkreis und in jeder Stadt mit über 10 000 Einwohnern hat. Für die Kranken- und Altersversicherung sind private Ersatzenklassen zugelassen, für die Invalidenversicherung gelten nur die staatlichen Ver-